

Statuten des Stadtpfarrchores Klausen

Art. 1 Der gemischte Chor der Pfarre Klausen, ein freiwilliger Verein von Männern und Frauen, nennt sich Stadtpfarrchor Klausen EO.

Er hat seinen Sitz in Klausen.

Art. 2 Dieser Chor pflegt und fördert die Kirchenmusik. Er übernimmt an bestimmten Sonn- und Feiertagen die liturgische Mitgestaltung. Er pflegt und fördert die weltliche Chormusik ebenso wie die alpenländische Volksmusik. Er nimmt an kulturellen Veranstaltungen teil oder tritt selbst als Träger solcher Veranstaltungen auf. Die Pflege der Kirchenmusik hat den Vorrang.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchstabe I -GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

- Pflege und Förderung der Kirchenmusik in der Pfarre Klausen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 2a Ehrenamtliche Organisation „EO“

Die Leistungen werden durch die Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Etwaige Gewinne oder Überschüsse werden nicht unter den Mitgliedern verteilt.

Art. 3 Auf dem Gebiet der Kirchenmusik pflegt er:

Die klassische Vokalpolyphonie und die zeitgenössische Kirchenmusik, das Kirchenlied in der Vokalsprache, den gregorianischen Choral und die Instrumentalmusik.

Auf dem Gebiet der weltlichen Musik pflegt der Chor:

Die weltliche und die alpenländische Chormusik, ebenso das Volkslied.



- Art. 4 Als Mittel zur Erreichung und richtigen Ausführung obengenannter Aufgaben dienen musikalische Schulungen der Mitglieder. Dies geschieht hauptsächlich in regelmäßigen Proben und besonderen Kursen.
- Art. 5 Mitglieder
- Der Kirchenchor besteht aus Ausübenden und Ehrenmitgliedern. Als ausübende Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, mit den nötigen Fähigkeiten, die in einer Probe vom Chorleiter/ von der Chorleiterin überprüft werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Chorleiters/der Chorleiterin über die Aufnahme. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.
- Art. 6 Beitritt
- Anmeldungen zur Annahme in den Chor können beim Chorleiter/der Chorleiterin oder beim Obmann/ der Obfrau des Chores erfolgen. Diese bringen die Aufnahme den Mitgliedern des Chores zur Kenntnis.
- Art. 7 Aufnahme
- Die Aufnahme in den Chor als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder werden davon in Kenntnis gesetzt.
- Art. 8 Austritt
- Austrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an den Obmann/ die Obfrau zu richten. Der Obmann/die Obfrau verständigt die Mitglieder vom erfolgten Austritt. Dem austretenden Mitglied wird für die Tätigkeit im Chor gedankt.
- Art. 9 Ausschluss
- Mitglieder, die zehnmal unentschuldigt den Proben und Aufführungen fernbleiben oder deren Verhalten innerhalb oder außerhalb des Chores diesem zum Schaden gereicht, sind durch Vorstandsbeschluss aus dem Chor auszuschließen.
- Art. 10 Verpflichtungen
- Die Mitglieder verpflichten sich an den kirchlichen Feiern und an den Gesangsproben regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Jedes Mitglied soll trachten, seine musikalischen Fähigkeiten zu vervollkommen.
- Art. 11 Proben
- Proben finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Die Verteilung auf Damen-, Herren- und Gesamtproben obliegt dem Chorleiter/der Chorleiterin. Dieser/diese kann weitere Proben einschalten, wenn besondere Anlässe dies erfordern.
- Art. 12 Absenzen
- Die Mitglieder sind gebeten, Absenzen bei Proben und Aufführungen möglichst vorher zu melden.



Art. 13 Sanktionen

Der Chorleiter/die Chorleiterin kann Mitgliedern, die mehreren einer Aufführung vorangehenden Proben entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.

Art. 14 Für die Musikalien, die den Chorgesang betreffen, sorgt der Chor selbst.

Art. 15 Verwaltung

Den Gesamtvorstand des Chores bilden folgende Mitglieder:

1. Der Obmann / die Obfrau
2. Der Obmannstellvertreter / die Obfraustellvertreterin
3. Der Kassier / die Kassierin
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin
5. Der Notenwart / die Notenwartin
6. Der Dekan
7. Der Chorleiter / die Chorleiterin

Dekan und Chorleiter/ Chorleiterin sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstandes, die kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion haben. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahresvollversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es steht dem Ausschuss frei, 1-2 Chormitglieder in den Ausschuss zu kooptieren, wenn dies als nützlich erachtet wird. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

Art. 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe alle jene Maßnahmen zu treffen, die dem Wesen, Ziel und Zweck des Chores förderlich sind. Er hat für das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern Sorge zu tragen.

Im Besonderen obliegt ihm:

1. die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen
2. die Mitberatung der durch den Chorleiter / der Chorleiterin ausgearbeiteten Programme für die kirchlichen Verpflichtungen und kulturellen Veranstaltungen außerhalb der Kirche
3. die Werbung für den Chor und die Sorge für den Nachwuchs

Art. 17 Jahresvollversammlung



Die Vollversammlung wird vom Obmann/ der Obfrau, dessen Stellvertretern oder 2 Vorstandsmitglieder jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;

Art. 18 Geschäftsordnung bei der Jahresvollversammlung:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Jahresvollversammlung
2. Verlesen des Tätigkeitsberichtes
3. Verlesen des Kassaberichtes und Genehmigung der Bilanz
4. Jahresbericht des Chorleiters / der Chorleiterin und des Obmannes / der Obfrau
5. Fallweise Wahl der StimmzählerInnen
6. Fallweise Wahl der Vorstandsmitglieder



7. Ehrungen der Chormitglieder
8. Anträge von Seiten der Mitglieder oder des Vorstandes

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmzahl beschlussfähig.

Art.20 Einsicht in Vereinsbücher

Die Vereinsmitglieder haben das Recht jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen (wie von Art.15 des GvD 117/ 2017 vorgesehen)

Art. 21 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dekan

Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil.

Chorleiter / Chorleiterin

Er/sie ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des Programmes für die Sonn- und Feiertage, die außerliturgischen Veranstaltungen und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen außerhalb der Kirche. Er/sie überprüft bei der Neuaufnahme von Mitgliedern deren musikalische Eignung und bespricht sich darüber mit dem Obmann/der Obfrau des Chores. Er/sie überwacht die gesamte Tätigkeit des Chores und ist für das kirchenmusikalische Programm verantwortlich. Er/sie sorgt für den Nachwuchs und wirbt für den Chor.

Obmann / Obfrau:

Er/sie ist für die interne Ordnung des Chors in erster Linie verantwortlich. Er/sie überwacht den Probenbesuch, schlichtet Uneinigkeiten unter den Mitgliedern und macht den Chorleiter/die Chorleiterin auf wichtige Begebenheiten im Chor aufmerksam. Er/sie überwacht die Finanzgebarung und wirbt mit dem Chorleiter/der Chorleiterin für den Nachwuchs. Er/sie ist die gesetzliche Vertretung des Chores.

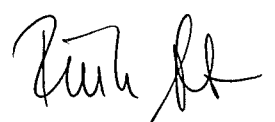
Obmannstellvertreter/ Obfraustellvertreterin

Im Fall von Verhinderung oder Abwesenheit des Obmanns / der Obfrau nimmt er / sie dessen / deren Aufgaben wahr.

Kassier / Kassierin:

Er/sie verwaltet die Gelder des Chores, führt genau die Rechnungsbücher und gibt in der Jahresvollversammlung den Rechenschaftsbericht ab und erstellt die Bilanz.

Schriftführer / Schriftführerin:



Ihm / ihr obliegen alle schriftlichen Arbeiten, die den Chor betreffen. Er / sie führt Protokoll bei Sitzungen, bei der Jahreshauptversammlung und führt die Chronik des Chores. Besondere Sorgfalt gilt der Führung der Präsenzlisten und einer Kartei aller Mitglieder. Er / sie sammelt Pressestimmen über den Chor, sorgt für rechtzeitige Ankündigungen und Veröffentlichungen in der Presse, lässt Aufführungsprogramme bestellen, soweit solche gewünscht werden. Die SchriftführerIn ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenchores. Er / sie führt Buch über Aufnahmen und Austritte von Chormitgliedern.

Notenwart / Notenwartin:

Er / sie überwacht und betreut die Notenbestände des Chores und hält genaue Ordnung im Notenschränk. Er / sie bessert schadhaftes Material aus, oder lässt es durch fachkundige Hand besorgen. Er/sie verteilt die Noten bei Aufführungen und sammelt diese auch wieder ein. Er / sie führt das Register des Aufführungsmaterials. Notenverleihungen an auswärtige Chöre werden vermerkt und gegebenenfalls zurückgefordert.

Art. 22

Ehrenmitglieder

In der Jahresvollversammlung wird die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft, auf Antrag des Vorstandes bzw. des Ausschusses, beschlossen.

Dazu zählen:

25 Jahre Chorleiter / Chorleiterin

25 Jahre Organist / Organistin

40 Jahre Sänger / Sängerin

Art. 23

Auftritte für Mitglieder und Angehörige

Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, deren Kindern, Eltern, Ehepartnern oder Lebenspartnern soll der Chor (nach Möglichkeit) auftreten. Es wird jedoch nur für ehemalige Mitglieder, die mindestens 10 Jahre im Chordienst standen, gesungen. Auch bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern wird nach Möglichkeit gesungen, wenn dies vom Brautpaar gewünscht wird. Zudem kann der Ausschuss über zusätzliche Auftritte entscheiden.

Art. 24

Auflösung des Chores

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich bei einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Übertragung des Vermögens an eine andere Körperschaft des dritten Sektors, die von der Vollversammlung festgelegt wird.



Falls der Chor aufgelöst wird, wird das verbleibende Vermögen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 25 Änderung des Statutes

Über jegliche Änderung oder Abweichung des Statutes entscheidet die Jahresvollversammlung.

Art. 26 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 35 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, located in the bottom right corner of the page.

WAHLORDNUNG DES STADTPFARRCHORES

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Vorstandswahl des Kirchenchores erfolgt alle 3 Jahre durch die Jahresvollversammlung. Der Wahltermin wird vom Vorstand festgelegt und muss allen Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) nur aktive Mitglieder des Kirchenchores haben das Wahlrecht
- b) die Wahlen sind geheim durchzuführen
- c) die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit laut Art. 19 durchgeführt
- d) bis nach der Wahl des Obmannes / der Obfrau führt ein vom Ausschuss ernanntes Mitglied den Vorsitz.
- e) vor den Wahlen sind auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Handaufheben zwei Stimmzähler zu bestellen

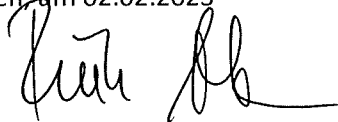
Art. 2 Wahlvorgang

Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt:

- 1. Obmann / Obfrau
- 2. 4 Mitglieder

Für den jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl statt. Lehnt ein Gewählter die Annahme des Amtes ab, rückt derjenige nach, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht möglich, so beginnt der betreffende Wahlgang von vorne. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird innerhalb von 3 Monaten von der Vollversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Klausen, am 02.02.2023



Protokoll zur Jahresvollversammlung 2023 vom 02.02.2023 um 20:00 Uhr im Waltersaal Klausen

Anwesende:

Chormitglieder: Alexandra, Sonja, Getrud, Monika, Christine, Annelies, Barbara, Magdalena, Anni, Romina, Maria, Hermine, Karin, Ottilia, Sebald, Evelyn

Entschuldigt: Herr Dekan Georg Martin, Andrea, Otto

1. Begrüßung durch die Obfrau

Alexandra begrüßt alle Sängerinnen und bedankt sich bei ihnen. Sie begrüßt auch den Chorleiter Sebald und dankt ihm für das abgelaufene Jahr.

Es gibt noch 2 weitere Punkte, die heute besprochen werden.

2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Alexandra verliest das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung. Dies wird einstimmig genehmigt.

3. Verlesen des Tätigkeitsberichtes

Sonja verliest den Tätigkeitsbericht 2022

4. Verlesen des Kassaberichtes und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung

Gertrud verliest den Kassabericht.

Saldo zum 01.01.2022 6.064,10 €

Saldo zum 31.12.2022 7.023,19€

Davon sind Einnahmen 2022 € 6.415,43 und Ausgaben € 5.456,34.

Die Kassa Revisorinnen Romina und Ottilia haben alles kontrolliert. Es stimmt alles.

Die Kassiererin und die Revisorinnen werden von der Vollversammlung einstimmig entlastet.

5. Worte des Herrn Dekan

Herr Dekan Georg Martin ist nicht anwesend. Er hat aber Gertrud eine Nachricht gesendet, welche diese vorliest:

Singen ist gesund!

Singen ist gut für Herz, Lunge und die allgemeine Fitness, stärkt die Abwehrkräfte und macht glücklich.

Singen ist:

Lebensfreude

Kunst

Persönlichkeitbildung

Traditionspflege

Seelenmassage

Heilsam

Gemeinschaftbildend

Meditativ

Grenzen überwindend



6. Worte des Chorleiters und Vorschau 2023

Sebald begrüßt alle Sängerinnen.

Er hat sich mit dem Ausschuss getroffen und dieser hat entschlossen sich kirchlich auszurichten. Er hat das Programm fast zusammengestellt, sucht aber noch weiter. Für Frauenstimmen ist es nicht einfache etwas zu finden. Wir werden das Gloria der Gounod Messe lernen. Zudem wird im Frühjahr ein Konzert in der Kapuzinerkirche stattfinden. Jede soll sich Gedanken machen, wer dies mitgestalten könnte.

Der Chor sollte um neue Mitglieder werben. Er glaubt, dass mehr Sängerinnen angesprochen werden, wenn die weltliche Seite berücksichtigt wird. Er würde sich im Herbst deshalb auf diese Seite konzentrieren.

Programm ist somit folgendes:

Palmsonntag

Ostersamstag

Ostersonntag

Maiandacht

Konzert

Fronleichnam

Er möchte gerne öfters bereits um 19:00 Uhr mit den Proben einzelner Stimmen beginnen. Die restlichen kommen dann später. Er möchte auch einige gregorianische Gesänge lernen. Zum Abschluss betont er nochmals, dass er auf Pünktlichkeit und Fleiß wert legt.

Hermine fragt nach dem Termin für das Konzert. Geplant ist 19. oder 20. Mai.

Die Proben starten nächste Woche am Donnerstag 09.02. Die Probe von 16.02 wird auf Mittwoch 15.02 vorverlegt.

7. Änderungen Statuten

Alexandra berichtet, dass wir ein Schreiben erhalten haben, dass unsere Statuen für den Eintrag in das Einheitliche Register RUNTS abgeändert werden müssen. Evelyn hat dies übernommen und liest die vorzunehmenden Änderungen vor.



Statuten -Fassung
Januar 2023.docx

Die Mitglieder stimmen nach kurzer Diskussion über die Änderungen ab und genehmigen diese einstimmig.

Mit dieser Vollversammlung wird Alexandra Fink auch einstimmig als gesetzliche Vertreterin des Stadtpfarrchores ernannt.

8. Worte der Mitglieder

Evelyn: Sie teilt allen mit, dass sie bis Herbst nicht mehr mitsingen wird

Magdalena: sie wird bis zu Ostern auch nur an wenigen Proben teilnehmen können. Sebald soll entscheiden ob sie dort dann mitsingen soll. Er muss sich das erst überlegen und gibt Bescheid. Er betont nochmals, dass wir neue Mitglieder brauchen. Es wäre besser gewesen, dies früher zu wissen.

9. Ehrung

Karin wird für ihre 20-jährige Tätigkeit als Sängerin geehrt.

10. Allfälliges

Alexandra berichtet, dass sich der Ausschuss Gedanken gemacht hat, wie die Chorkassa aufgebessert werden kann.

Folgender Vorschlag wird gemacht: Eierverkauf am Osterkonzert der Bürgerkapelle
Zudem wurde eine Anfrage bezüglich des Gassltörggelen erhalten. Als Verein alleine dies zu machen, wird schwierig, aber mit jemand zusammen, könnte dies gemacht werden. Der Ausschuss wird bei der Bürgerkapelle nachfragen. Jede muss aber bereit sein mitzuhelfen.

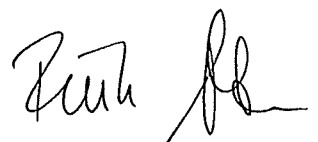
Magdalena schläft vor eine Lotterie mit Glückstopf zu machen. Alexandra wird sich erkundigen.

Barbara fragt nach ob eine Stimmbildung geplant ist. Sebald möchte gerne eine chorische Stimmbildung. Er kennt jemand und wird nachfragen.

Ausschuss: es braucht noch jemand der ihnen hilft. Es soll sich bitte jemand melden. Bei der heutigen Sitzung hat sich niemand gemeldet. Bitte jeder soll sich nochmals Gedanken machen.

Ende der Sitzung 21.30 Uhr

Für das Protokoll
Evelyn Siller

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zurh' followed by a stylized flourish.



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

13 MAR. 2023

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. **510** Serie 3
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

Il Funzionario - Der Funktionär
Heidi Wurzer